

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 719/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jetty M [REDACTED],
K[REDACTED], W[REDACTED]straße 12,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Horn und Dr. Weener

in der Sitzung vom 20. Januar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 4. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
29. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G R U N D E

Das Berufungsgericht hat zutreffend dahin entschieden,
daß der Klägerin Entschädigungsansprüche wegen Schadens an
Körper oder Gesundheit, die über den Vergleich vom 12. Ok-
tober 1965 hinausgehen, nicht zustehen.

Art. IV Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a BGG-Schluss sieht die
erneute Entscheidung über einen Anspruch für Schaden an
Körper oder Gesundheit nur vor, wenn vor Verkündung des
BGG-Schlussgesetzes der Anspruch auf Rente aus medizini-
schen Gründen abgelehnt worden ist. Das BGG-Schlussgesetz
ist am 18. September 1965 verkündet worden. In dem am
12. Oktober 1965 vor dem Landgericht Frankenthal geschlos-
senen Vergleich sind die gesamten Ansprüche der Beschwer-
deführerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit durch
Zahlung einer Abfindung von 7.500 DM abschließend geregelt
worden. Zwischen dem Zeitpunkt der Verkündung des BGG-Schluss-

44

- 3 -

gesetzes und dem Abschluss des Vergleichs hatte der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin, der den Vergleichstermin selbst wahrgenommen hat, hinreichend Zeit, um sich über die neue Rechtslage auf Grund des BSG-Schlussgesetzes zu unterrichten. Der Einwand der Beschwerde, der Termin hätte unbedingt früher angesetzt werden müssen, wenn das Landgericht Frankenthal nicht so mit Arbeit überlastet gewesen wäre, ist für die Anwendung des Art. IV BSG-Schluss unbeachtlich; er findet im übrigen in den Prozessakten des Landgerichts keine tatsächliche Grundlage. Die Möglichkeit einer Härterege lung sieht Art. IV BSG-Schluss ebenfalls nicht vor.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BSG), ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

